

**Anlage 2 zur Satzung der Stadt Nürnberg über den
Rat für Integration und Zuwanderung (zu § 9 Abs. 6)****Geschäftsordnungsregelungen für die erste Wahlperiode
des Rats für Integration und Zuwanderung****§ 1****Wahl des Vorstands**

Die Zusammensetzung des Vorstands soll dem Stärkeverhältnis der im Integrationsrat vertretenen Gruppen (§ 4 Abs. 1 IntegrationsratsS) entsprechen. Dem geschäftsführenden Vorstand müssen mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Ausländer und ein Mitglied aus der Gruppe der Aussiedler angehören. Bei der Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sind zudem folgende Vorschlagsrechte zu beachten:

- Für das erste und zweite sowie für das dritte und vierte Jahr wird der Vorsitzende/die Vorsitzende aus der Mitte der Mitglieder des Integrationsrates gewählt.
- Für das fünfte und sechste Jahr wird der Vorsitzende/die Vorsitzende auf Vorschlag der im Integrationsrat vertretenen Deutschen gewählt; dieses Vorschlagsrecht gilt nicht, wenn bereits im ersten und zweiten und/oder dritten und vierten Jahr ein Aussiedler Vorsitzender/Vorsitzende war.

§ 2**Aufgreifen von Beschlüssen**

Beschlüsse des Integrationsrats sind in der nächsten Sitzung nochmals zu behandeln, wenn dies mindestens sechs Mitglieder schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung beantragen.

§ 3**Überprüfung**

Der Integrationsrat wird gegen Ende der Wahlperiode prüfen, ob die Regelungen der §§ 1 und 2 weiter erforderlich und zweckmäßig sind, und über das Ergebnis der Kommission für Integration berichten.